

EINLADUNG

zur Budget-Gemeindeversammlung

vom Donnerstag, 10. Dezember 2015, um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal im Schulhaus Salzmatt, Fulenbach



Traktanden

1. BUDGET 2016

1. Einleitung

1.1 Investitionsbudget 2016

1.1.1 Neue Kreditbegehren

- Ersatz Heizungsanlage „Werkhofgebäude“ (Verpflichtungskredit über Fr. 172'500.00)
- Ersatz Heizungsanlage „Altes Schulhaus“ (Verpflichtungskredit über Fr. 78'000.00)
- Sanierung Chäppelstrasse (Verpflichtungskredit über Fr. 80'000.00)
- Erweiterung Wasserleitung „Fahrgasse/Fahrrain - Abschnitt Bachweg bis Gemeindegrenze Wolfwil“ (Verpflichtungskredit über Fr. 83'000.00)
- Ersatz Wasserleitung „Ewigkeitstrasse“ (Verpflichtungskredit über Fr. 82'000.00)
- Rahmenkredit für Massnahmen aus der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) für die Jahre 2016-2018 (Verpflichtungskredit über Fr. 150'000.00)

1.1.2 Genehmigung Investitionsbudget

1.2 Behördenentschädigungen und Teuerungsausgleich für das Gemeindepersonal

1.3 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

1.3.1 Verbrauchs- und Grundgebühren

1.3.2 Budget „Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach“

1.3.3 Genehmigung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

1.4 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

1.4.1 Verbrauchs- und Grundgebühren

1.4.2 Genehmigung Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

1.5 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

1.5.1 Verbrauchs- und Grundgebühren

1.5.2 Genehmigung Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

1.6 Spezialfinanzierung Forst

1.6.1 Genehmigung Spezialfinanzierung Forst

1.7 Ordentliche Gemeinderechnung

1.7.1 Gebühren und Steuern

1.7.2 Budget „Regionale Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO Gäu)“

1.7.3 Budget „Musikschule Wolfwil-Fulenbach“

1.7.4 Budget „Sozialregion Untergäu SRU“

1.7.5 Genehmigung ordentliche Rechnung

1.8 Schlussabstimmung

2. Teilrevision „Gebührenreglement“ - Genehmigung

3. Teilrevision „Reglement über die Organisation und Durchführung von Kontrollen von Feuerungsanlagen“ sowie Teilrevision „Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“ - Genehmigung

4. Verschiedenes / Informationen

Ab Freitag, 27. November 2015 liegen die folgenden Unterlagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf:

- Das Protokoll der ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 02.06.2015
- Budget 2016
- Gebührenreglement
- Reglement über die Organisation und Durchführung von Kontrollen von Feuerungsanlagen
- Reglement Grundeigentümerbeiträge und –gebühren
- Details zu den jeweiligen Investitionsprojekten

Wir laden Sie zur Teilnahme an dieser ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung herzlich ein und freuen uns auf möglichst viele Teilnehmende. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

4629 Fülenbach, 23. November 2015

**NAMENS DES GEMEINDERATES FULENBACH SO
und der jeweiligen Kommissionen**

Der Gde.-Präsident:



Hugo Kissling

Die Bereichsleiterin Administration/Bauwesen:



Stefanie Burkhard

ERLÄUTERUNGEN

Botschaft zu den einzelnen Geschäften der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

1. BUDGET 2016

(Verfasser: Jörg Nützi, Verwaltungsleiter)

1. EINLEITUNG

Allgemeines

Das Budget 2016 stellte für alle Beteiligten eine ganz besondere Herausforderung dar. Zum Einen galt es die neuen HRM2-Richtlinien (**H**armonisiertes **R**echnungslegungs-**M**odell 2) umzusetzen, und zum Anderen die Situation rund um den neuen Finanz- und Lastenausgleich (FILA SO) zu bewältigen. Erfreulicherweise ist es uns gelungen, beide Herausforderungen optimal zu meistern, sodass aus dem Budgetentwurf 2016 eine schwarze bzw. rote Null resultiert.

Bei all der Freude gilt es jedoch nicht ausser acht zu lassen, dass ein Budgetdefizit nur dank ausserordentlicher Erträge im 6-stelligen Bereich abgewendet werden konnte. Ohne diese ausserordentlichen Transaktionen (Baulandverkäufe im Gebiet Stöckler/Neumatt und Entnahme aus dem Schutzraumersatzabgaben-Fonds) würde nämlich ein Defizit von 173'000 Franken resultieren. Sowohl die Finanzkommission wie auch der Gemeinderat haben es sich daher nicht nehmen lassen, sämtliche Budgetpositionen kritisch zu hinterfragen und einzelne Beschaffungs- und Unterhaltsanträge auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Insbesondere bei den Schulanlagen, wo in den vergangenen Jahren doch etliche finanzielle Anstrengungen unternommen wurden, mussten einige Projekte gestrichen werden.

Neuer Finanz- und Lastenausgleich (FILA SO)

Im November 2014 haben die Solothurner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILA SO) angenommen. Im Spätsommer 2015 hat der Kantonsrat nun die Eckwerte - wie etwa die Höhe der Schülerpauschale oder die steuerliche Mindestausstattung festgelegt.

Die neue Schülerpauschale sieht vor, dass kantonsweit einheitliche Beiträge von 38% an die Bruttopauschalen (durchschnittliche Besoldungskosten) der verschiedenen Schulstufen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I usw.) ausgerichtet werden. In dieser neuartigen Berechnung spielt die Anzahl Schüler/innen je Schulstufe eine wichtige Rolle. Grössere Klassen bedeuten automatisch niedrigere Nettokosten. Im alten System wurden die effektiven Besoldungskosten mit individuell errechneten Beiträgen zwischen 15% und 90% subventioniert. Da die Gemeinde Fulenbach seit jeher mit eher hohen Beiträgen rechnen durfte, galt es im Budget 2016 Mindererträge von rund 300'000 Franken zu verarbeiten.

Da es sich beim neuen FILA SO aber um ein Gesamtpaket handelt, bei dem sowohl Schülerpauschale wie auch Finanzausgleich berücksichtigt werden müssen, konnte ein Grossteil der eingebüsst Subventionen durch einen höheren Finanzausgleichsbeitrag wieder kompensiert werden. Unter dem Strich resultiert ein Netto-Ertragsausfall von rund 30'000 Franken.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM 2)

Auf den 01. Januar 2016 werden bei den Einwohnergemeinden und Zweckverbänden die neuen HRM2-Richtlinien (**H**armonisiertes **R**echnungslegungs-**M**odell 2) eingeführt. Während dem Budgetprozess galt es den gesamten Kontenplan den neuen Vorgaben anzupassen. Damit die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen trotz dieser einschneidenden Umstellung gewährleistet ist, mussten sämtliche Konti des Voranschlags 2015 und der Rechnung 2014 auf HRM2 umgeschlüsselt werden. Ein Aufwand der unzählige Stunden in Anspruch nahm.

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften wurden denjenigen der Privatwirtschaft angeglichen. Die einheitlichen Richtlinien sollen zudem ermöglichen, künftig Vergleiche über alle drei föderalen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) anzustellen.

1.1 INVESTITIONSBUDGET 2016

Die Nettoinvestitionen von 213'500 Franken bewegen sich in einem finanziell verträglichen Rahmen, was auch die Kennzahlen belegen.

Nach den investitionsintensiven Jahren 2014 + 2015 scheint es durchaus angebracht, die Investitionen etwas zurückzufahren und sich dadurch wieder ein finanzielles Polster anzulegen. Die anhaltend hohe Bautätigkeit mit überdurchschnittlichen Anschlussgebühreneinnahmen trägt einen wesentlichen Teil zur Reduktion der Nettoinvestitionen bei.

Der Gemeinderat hat am 14. Oktober und 11. November 2015 sechs neue Verpflichtungskredite z. Hd. der Budgetgemeindeversammlung verabschiedet. Diese Kreditbegehren werden nachfolgend ausführlich erläutert.

1.1.1 Neue Kreditbegehren

Ersatz Heizungsanlage „Werkhofgebäude“ (Verpflichtungskredit über Fr. 172'500.00)

(Verfasser: Adrian Bloch, RC Bau/Planung)

Ausgangslage

Haustechnische Anlagen:

Im Werkhofgebäude wurde im Jahre 1987 eine Luft-Wasserwärmepumpe installiert. Als zweiter Energieträger steht eine Ölheizung zur Verfügung. Nach der Erneuerung der Heizzentrale ist von einem jährlichen Energieverbrauch von ca. 124'000 kWh/a auszugehen. Im Jahre 2012 wurde dem Ingenieurbüro Aeschlimann Brunner Engineering der Auftrag zur Strategischen Planung einer neuen Heizanlage erteilt, welche mit Bericht vom 20. November 2012 abgeschlossen wurde. In diesem Bericht wurden vier Varianten näher untersucht. Es sind dies eine Ölheizung, eine Erdsonden-Wärmepumpe, eine Pellets-Heizanlage und eine Luft-Wasserwärmepumpe. Die Variante Holzsplitzelheizung wurde aus Kostengründen nach der Vorevaluation als nicht sinnvoll erachtet und dementsprechend nicht mehr weiterverfolgt.

Zum Zeitpunkt des Berichtes wurde eine Gasheizung ausgeschlossen, weil damals die Gashauptleitung zu weit entfernt war. In der Zwischenzeit wurde die Gasleitung nahe am Werhofgebäude verlegt. Gemäss Nachfrage beim Ingenieurbüro Aeschlimann Brunner Engineering kann für den Kostenvergleich für die Gasheizung derselbe Betrag wie für eine Ölheizung eingesetzt werden, zuzüglich der Gas-Erschliessungskosten und des Rückbaus des bestehenden Öltanks. Nebst den Investitionskosten wurden auch die jährlich anfallenden Jahreskosten einander gegenübergestellt.

Wärmeverteilung:

Die Wärmeverteilung erfolgt grundsätzlich mit Heizkörpern und Luftherzern. Von den Heizkörpern sind diverse mit thermostatischen Ventilen ausgerüstet. Der Zustand der Wärmeverteilung darf dem Alter entsprechend als gut bezeichnet werden. Leckagen sind per dato keine bekannt. Jedoch werden einige Heizverteilungen ohne Wärmedämmung durch nicht beheizte Räume geführt.

Kostenzusammenstellung:

Untenstehende Tabelle zeigt die Investitionskosten und die zu erwartenden Jahresverbrauchskosten der vier untersuchten Varianten, gegliedert nach Heizung und Warmwasseraufbereitung. Zusätzlich wird die Variante Gas mit denselben Erstellungskosten wie für die Heizanlage in Oel aufgeführt. Die Jahreskosten für Gas werden entsprechend dem Verhältnis der Jahreskosten Oel/Gas im alten Schulhaus hochgerechnet. Für die Warmwasseraufbereitung wurde zusätzlich die Variante Solarenergie untersucht.

HEIZUNG	Variante Erdsonden WP	Variante Oel	Variante Gas	Variante Pellets	Variante Luft-/Wasser- WP
Investitionskosten Heizung	Fr. 422'280	Fr. 151'200	Fr. 151'200	Fr. 245'160	Fr. 266'760
Erschliessungskosten			Fr. 10'800		
Tankentsorgung	Fr. 4'000		Fr. 4'000	Fr. 4'000	Fr. 4'000
Total Investitionskosten	Fr. 426'280	Fr. 151'200	Fr. 166'000	Fr. 249'160	Fr. 270'760
Total Jahreskosten	Fr. 37'044	Fr. 25'650	Fr. 22'030	Fr. 30'186	Fr. 32'346

WARMWASSER	Gas / Oel / Pellet	Solar
Investitionskosten	Fr. 6'500	Fr. 24'850
Jahreskosten	Fr. 1'250	Fr. 2'268

Erwägung

Die Varianten Erdsonde WP, Luft-Wasser WP und Pellets sind infolge der hohen Investitions- und Jahreskosten nicht interessant. Für die Variante Oel sind die Investitionskosten am geringsten.

Die rund 15'000 Franken höher liegenden Investitionskosten für Gas im Vergleich zu Oel sind infolge der geringeren Jahreskosten bereits nach ca. 5 Betriebsjahren wieder egalisiert.

Die höheren Investitionskosten für Gas gründen in den Kosten der noch zu erstellenden Erdgaszuleitung sowie dem Rückbau des bestehenden Oeltanks, dank welchem wieder ein Raum zur Nutzung frei wird. Die Variante Solar für die Warmwasseraufbereitung ist für die sehr kleine Brauchwassermenge nicht sinnvoll.

Die Variante Gas ist über die gesamte Lebensdauer betrachtet das günstigste der drei untersuchten Heizsysteme.

Die Kosten betragen Total:

Investitionskosten für Heizung und Warmwasser Fr 172'500.00
Jahreskosten Fr. 23'280.00

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Heizanlage im Werkhofgebäude durch eine Gasheizung zu ersetzen.
2. Es wird der dafür erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 172'500 beantragt.
3. Der Vollzug erfolgt im Jahre 2016 durch den Ressortleiter Bau und Planung.

Ersatz Heizungsanlage „Altes Schulhaus“ (Verpflichtungskredit über Fr. 78'000.00)

(Verfasser: Adrian Bloch, RC Bau/Planung)

Ausgangslage

Haustechnische Anlagen:

Die bestehende Ölheizung im alten Schulhaus ist datiert aus dem Jahr 1993. Der vor einigen Jahren neu eigebaute Ölbrenner ist unterdimensioniert und dient als Überbrückung bis zur Sanierung der bestehenden Heizanlage. Nach der im Jahre 2012/2013 durchgeführten Dachsanierung ist nach der Erneuerung der Heizzentrale von einem jährlichen Energieverbrauch von ca. 75'000 kWh/a auszugehen. Weitere energetische Sanierungsarbeiten sind nicht geplant. Im Jahre 2012 wurde dem Ingenieurbüro Aeschlimann Brunner Engineering der Auftrag zur Strategischen Planung einer neuen Heizanlage erteilt, welche mit Bericht vom 26. Februar 2013 abgeschlossen wurde. In diesem Bericht wurden drei Varianten näher untersucht. Es sind dies eine Ölheizung, eine Gasheizung und eine Erdsonden-Wärmepumpe.

Die Variante Holzschneitzelheizung wurde aus Kostengründen nach der Vorevaluation als nicht sinnvoll erachtet und dementsprechend nicht mehr weiterverfolgt. Nebst den Investitionskosten wurden auch die jährlich anfallenden Jahreskosten einander gegenübergestellt.

Wärmeverteilung:

Die Wärmeverteilung erfolgt grundsätzlich mit Heizkörpern, von denen diverse mit thermostatischen Ventilen ausgerüstet sind. Der Zustand der Wärmeverteilung darf dem Alter entsprechend als gut bezeichnet werden. Leckagen sind per dato keine bekannt. Jedoch werden einige Heizverteilungen ohne Wärmedämmung durch nicht beheizte Räume geführt.

Kostenzusammenstellung:

Untenstehende Tabelle zeigt die Investitionskosten und die zu erwartenden Jahresverbrauchskosten der drei untersuchten Varianten, gegliedert nach Heizung und Warmwasseraufbereitung. Für die Warmwasseraufbereitung wurde zusätzlich die Variante Solarenergie untersucht.

HEIZUNG	Variante Erdsonden WP	Variante Oel	Variante Gas
Investitionskosten Heizung	Fr. 198'700	Fr. 57'300	Fr. 55'600
Erschliessungskosten			Fr. 11'900
Tankentsorgung	Fr. 4'000		Fr. 4'000
Total Investitionskosten	Fr. 202'700	Fr. 57'300	Fr. 71'500
Total Jahreskosten	Fr. 20'250	Fr. 13'770	Fr. 11'830

WARMWASSER	Gas / Oel	Solar
Investitionskosten	Fr. 6'500	Fr. 24'500
Jahreskosten	Fr. 1'250	Fr. 2'375

Erwägung

Die Variante Erdsonde WP ist infolge der hohen Investitionskosten nicht interessant. Für die Variante Oel sind die Investitionskosten am geringsten. Die rund 14'000 Franken höher liegenden Investitionskosten für Gas im Vergleich zu Oel sind infolge der geringeren Jahreskosten bereits nach ca. 7 Betriebsjahren wieder egalisiert. Die höheren Investitionskosten für Gas gründen in den Kosten der noch zu erstellenden Erdgaszuleitung sowie dem Rückbau des bestehenden Oeltanks, dank welchem wieder ein Raum zur Nutzung frei wird. Die Variante Solar für die Warmwasseraufbereitung ist für die sehr kleine Brauchwassermenge nicht sinnvoll.

Die Variante Gas ist über die gesamte Lebensdauer betrachtet das günstigste der drei untersuchten Heizsysteme.

Die Kosten betragen Total:

Investitionskosten für Heizung und Warmwasser	Fr 78'000.00
Jahreskosten	Fr. 13'080.00

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- 1. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Heizanlage im alten Schulhaus durch eine Gasheizung zu ersetzen.**
- 2. Es wird der dafür erforderliche Investitionskredit von Fr. 78'000 beantragt.**
- 3. Der Vollzug erfolgt im Jahre 2016 durch den Ressortleiter Bau und Planung.**

Sanierung „Chäppelstrasse“ (Verpflichtungskredit über Fr. 80'000.00)

(Verfasser: Thomas Blum, RC Versorgung/Verkehr)

Ausgangslage

Die Chäppelstrasse befindet sich seit etlichen Jahren in einem schlechten baulichen Zustand und muss nun belagsmässig erneuert werden. Ebenso musste in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt werden, dass die Hang- bzw. Strassenentwässerung überhaupt nicht gelöst ist. Ebenso treten aufgrund des undurchsichtigen Entwässerungssystems bei grösseren Regenfällen Wassermengen aus Schächten auf die Strasse hinaus, die den Zustand und die Substanz der Strasse nach und nach verschlechtern. Im Winter können aufgrund der Sauberwasseraustritte und dem Hangwasser nicht mehr einmal die Lastwagen der Kläranlage hinauf- oder hinunterfahren. Die Gemeinde muss hier nun handeln!

Technisches/Konzeptionelles

Zur Zeit laufen die ingenieurtechnischen Abklärungen, wie das gesamte Gebiet Chäppelstrasse überhaupt entwässerungstechnisch funktioniert. Nur so kann es der Gemeinde nachhaltig gelingen, hier eine erfolgsversprechende Lösung zu realisieren.

Weitere Abklärungen durch den ARA-Verband haben ergeben, dass gerade aus diesem Gebiet eine sehr grosse Sauberwassermenge anfällt, die zum Teil ungehindert durch ein zum Teil nicht bekanntes Abwassersystem in die ARA eingeleitet wird. Im Gegenzug muss die ARA immer wieder Zusatzmassnahmen treffen, damit der Sauberwasseranfall verringert werden kann.

Die ALV-Kommission möchte die Problematik nun einmal ganzheitlich angehen. Es stehen folgende Sanierungsmassnahmen an:

- Neue Strassenentwässerung/sickerfähiges Bankett
- Drainageleitungen spülen (Hangentwässerung funktionstüchtig machen)
- Neue Ableitung des Sauberwasseranfalls in den Dorfbach
- Neuer Strassenbelag wo notwendig (Einfahrt Dorfstrasse bis Kurve ARA)

Finanzielles

Erste Kostenschätzungen haben ergeben, dass mit folgenden Kosten zu rechnen ist:

Abwasser-/Entwässerungsmassnahmen	Fr. 30'000.00
Neuer Strassenbelag	<u>Fr. 50'000.00</u>
Total	<u>Fr. 80'000.00</u>

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- 1. Dem Projekt „Sanierung Chäppelistrasse“ wird zugestimmt.**
- 2. Der dafür notwendige Bruttoinvestitionskredit von Fr. 80'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2016 bewilligt.**
- 3. Vollzug durch das Ressort Versorgung.**

Erweiterung Wasserleitung „Fahrgasse/Fahrrain“ - Abschnitt Bachweg bis Gemeindegrenze Wolfwil (Verpflichtungskredit über Fr. 83'000.00)

(Verfasser: Thomas Blum, RC Versorgung/Verkehr)

Ausgangslage

Die Gemeinde Wolfwil beabsichtigt die Wasserversorgung in der Murgenthalerstrasse bis zur Gemeindegrenze Fulenbach zu erweitern. Um den notwendigen und von der Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) verlangten Ringschluss innerhalb der Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach sicherzustellen sieht die Gemeinde Fulenbach vor, die vorgesehene Wasserleitung im Bereich Bachweg bis zur Gemeindegrenze Wolfwil zu realisieren.

Projektbeschreibung

Erweiterung der bestehenden Wasserversorgung mit dem Neubau der Wasserleitung ab Bachweg bis zur Gemeindegrenze zu Wolfwil. Der Ausbau erfolgt gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt GWP mittels Kunststoffleitung PE 180/147.2 mm auf eine Länge von ca. 70 m. Der Ausbau ist ohne Hydrant vorgesehen. Gleichzeitig mit der Wasserleitung wird ein PE-Hüllrohr für die Steuerung des Messschachtes verlegt. Die Realisierung und Finanzierung des gemäss Nutzungsplan vorgesehenen Messschachtes im Bereich der Gemeindegrenze erfolgt im Auftrag der Betriebskommission Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach.

Finanzielles

Mit dem Ausbauprojekt entstehen für die Wasserversorgung Fulenbach folgende Kosten:

Tiefbau- und Leitungsarbeiten	Fr. 65'000.00
Baunebenkosten u. Unvorhergesehenes	<u>Fr. 18'000.00</u>
Total Bruttokosten (inkl. MwSt.)	<u>Fr. 83'000.00</u>
./.. Beitrag Sol. Gebäudeversicherung (SGV)	<u>Fr. 16'000.00</u>
Total Nettoinvestitionen (inkl. MwSt.)	<u>Fr. 67'000.00</u>

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Dem Projekt „Erweiterung Wasserleitung Fahrgasse/Fahrrain - Abschnitt Bachweg bis Gemeindegrenze Wolfwil“ sowie dem dafür notwendigen Investitionskredit von Fr. 83'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2016 ist zuzustimmen.
2. Vollzug durch das Ressort Versorgung.

Ersatz Wasserleitung „Ewigkeitstrasse“ (Liegenschaft Paul Probst)

(Verpflichtungskredit über Fr. 82'000.00)

(Verfasser: Thomas Blum, RC Versorgung/Verkehr)

Ausgangslage

Die Liegenschaft Paul Probst wird mit einer Wasserleitung ab der Wolfwilerstrasse erschlossen. Gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt ist der Leitungsabschnitt ab GB-Nr. 743 (Schwaller Ludwig) bis zum best. Hydranten Nr. 230 zu klein dimensioniert und soll durch eine neue Kunststoffleitung PE 110/90 mm, L = 130 m ersetzt werden.

Technisches

Der Leitungsersatz ist teilweise im offenen Graben resp. im Bereich der Überbauung im Berstliningverfahren vorgesehen. Die bestehenden Hauszuleitungen werden neu angeschlossen und mit einem Absperrschieber versehen.

Finanzielles

Baukosten (Wasserleitungsarbeiten)	Fr. 70'000.00
Baunebenkosten	<u>Fr. 12'000.00</u>
Total Bruttokosten (inkl. MwSt.)	<u>Fr. 82'000.00</u>
./.. Beitrag Sol. Gebäudeversicherung (SGV)	<u>Fr. 13'000.00</u>
Total Nettoinvestitionen (inkl. MwSt.)	<u>Fr. 69'000.00</u>

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Dem Projekt „Ersatz Wasserleitung Ewigkeitstrasse (Liegenschaft Paul Probst)“ wird zugestimmt.

2. **Der dafür notwendige Bruttoinvestitionskredit von Fr. 82'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2016 bewilligt.**
 3. **Vollzug durch das Ressort Versorgung.**
-

Rahmenkredit für Massnahmen aus der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) für die Jahre 2016-2018 (Verpflichtungskredit über Fr. 150'000.00)

(Verfasser: Thomas Blum, RC Versorgung/Verkehr)

Ausgangslage

Die Gemeinde Fülenbach besitzt seit rund acht Jahren ein rechtsgültiges GEP, welches einerseits die neuen Erschliessungsbedürfnisse und andererseits den Zustandswert der bestehenden Anlagen aufzeigt. Gleichzeitig und seit diesem Zeitpunkt veranlasst die Gemeinde jährliche Leitungsspülungen, welche den Zustandswert der Kanalisationsleitungen verbessern. Im Zusammenhang mit diesen Spülaufträgen sowie den in den vergangenen Jahren immer wieder auftretenden Rückstauereignissen hat die ALV-Kommission begonnen, neue Kanalfernsehaufnahmen (aktuelle Zustandsanalyse) durchzuführen. Anhand dieser Kanalfernsehaufnahmen kann festgestellt werden, wo das Leitungsnetz Schäden (Leitungseinbrüche, Verwachsungen etc.) aufweist oder Fremdwassereintritte erfolgen.

Wir beabsichtigen nun, die entdeckten Schadenereignisse in verschiedensten Leitungsabschnitten nach und nach zu sanieren. Der technologische Fortschritt ist heute soweit entwickelt, dass die Kanalisationsleitungen in den meisten Fällen, sofern die hydraulischen Verhältnisse gemäss GEP stimmen, nicht mehr freigelegt, sondern via Inlining oder Robotersanierung geflickt werden können. Dieses Verfahren ist entgegen den früheren Sanierungsmethoden viel kostengünstiger, da der Strassenkörper nicht aufgebrochen werden muss.

Konzeptionelles/Finanzielles

Da die Fernsehaufnahmen von Jahr zu Jahr gemacht werden, werden auch die Schadensbilder von Jahr zu Jahr neu bekannt. Aus diesen Gründen möchten wir mit diesem Rahmenkredit den notwendigen Handlungsspielraum erhalten, bei auftretenden Schadenserkenntnissen sofort reagieren zu können. Aus unseren Erfahrungen benötigen wir in den nächsten Jahren ca. 50'000.00 pro Jahr, damit wir die auftretenden Schadenereignisse – vorwiegend im Inliningverfahren – beheben können.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. **Dem Projekt „Sanierungsmassnahmen Generelle Entwässerungsplanung 2016-2018“ wird zugestimmt.**
 2. **Der hierfür erforderliche Rahmen-Nettokredit von Fr. 150'000.00 (exkl. MwSt.) wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2016-2018 bewilligt.**
 3. **Der Gemeinderat wird angehalten, die Investitionen aus den eigenen Mitteln zu finanzieren oder wenn notwendig auf dem Darlehensweg zu beschaffen.**
 4. **Vollzug durch das Ressort Versorgung.**
-

1.1.2 Genehmigung Investitionsbudget 2016

1.2 BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNGEN UND TEUERUNGS AUSGLEICH FÜR DAS GEMEINDEPERSONAL

Das Entschädigungsregulativ für Behördenmitglieder und Funktionäre wurde zu Beginn der neuen Legislaturperiode 2013/17 gesamtrevidiert. Auf den 01. Januar 2016 sind daher keine Anpassungen notwendig.

Die erneut negative Jahreststeuerung von minus 1,4 Punkten, und der Entscheid des Regierungsrats dem Staatspersonal für das Jahr 2016 folgerichtig keinen Teuerungsausgleich auszurichten, haben den Gemeinderat dazu bewogen analog zu handeln.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. **Das Entschädigungsregulativ für Behördenmitglieder und Funktionäre (Anhang IV der DGO) wird nicht angepasst.**
2. **Dem Gemeindepersonal wird per 01. Januar 2016 keine Teuerung ausgerichtet. Auf eine Lohnkürzung infolge negativer Jahreststeuerung wird ebenfalls verzichtet.**

1.3 SPEZIALFINANZIERUNG WASSERVERSORGUNG

1.3.1 Verbrauchs- und Grundgebühren

Eine Spezialfinanzierung ist so auszugestalten, dass die Aufwendungen mittelfristig durch die Gebührenerträge gedeckt werden können. Bei der gemeindeeigenen Wasserversorgung ist dies seit Jahren der Fall. Gemeinderat und Finanzkommission waren sich daher einig, der Budget-Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 keine Anpassung der Verbrauchs- und Grundgebühren zu beantragen.

Der **Frischwasserpreis** pro 1'000 Liter (Kubikmeter) Trinkwasser liegt bei **Fr. 1.70 je m³** (zuzügl. 2,5% MwSt).

Die verschiedenen Grundgebühren sind wie folgt unterteilt:

- | | |
|--|--------------------------------|
| • Einfamilienhäuser | Fr. 60.00 (zuzügl. 2,5% MwSt) |
| • Mehrfamilienhäuser (pro Wohnung) | Fr. 60.00 (zuzügl. 2,5% MwSt) |
| • Industrie & Gewerbe (ohne Wohnung) | Fr. 150.00 (zuzügl. 2,5% MwSt) |
| • Industrie & Gewerbe (zusätzlich pro Wohnung) | Fr. 60.00 (zuzügl. 2,5% MwSt) |

1.3.2 Budget „Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach“ (Kostenanteil: Fr. 53'000.00)

Das von der Betriebskommission Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach erarbeitete Budget sieht einen Umsatzzuwachs von 11'400 Franken (+10,1%) auf 123'750 Franken vor. Der Hauptgrund liegt beim baulichen Unterhalt. So sollen auf Anregung des Lebensmittelinspektorats die Lüftungsanlage und die Fenster im Pumpenhaus ersetzt werden. Hierfür sind 10'000 Franken veranschlagt.

Die Nettoaufwendungen der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach werden nach dem bewährten Verteiler zu 4/7 von Wolfwil und 3/7 von Fulenbach getragen. Der Anteil für Fulenbach beläuft sich auf 53'000 Franken.

1.3.3 Genehmigung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

HRM2 sieht vor, dass auf den 01. Januar 2016 auch in der Wasserversorgung ein Werterhalts-Fonds geöffnet werden muss. Dieser Fonds dient der Finanzierung künftiger Unterhalts- und Ersatzinvestitionen. Die jährliche Mindesteinlage errechnet sich aus dem Neuwert der Hoch- und Tiefbauten. Für die Wasserversorgung Fulenbach (ohne Reg. Wasserversorgung Gäu) wurde ein Wiederbeschaffungswert von 15 Mio. Franken ermittelt. Daraus ergibt sich eine jährliche Fondseinlage von 47'800 Franken (Brutto), welche um die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen reduziert werden kann.

Das am 31. Dezember 2015 ausgewiesene Verwaltungsvermögen ist in den kommenden 10 Jahren zu mindestens 10% linear abzuschreiben. Sofern finanziell verträglich, sind auf dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen auch weiterhin zusätzliche Abschreibungen möglich. Zusammen mit den Abschreibungen auf neuen Investitionen, für welche vom Kanton festgelegte Nutzungsdauern gelten, sind Abschreibungen von insgesamt 67'300 Franken budgetiert.

Der budgetierte Aufwand für den Netz- und Anlageunterhalt liegt leicht über dem Wert des Vorschlags 2015. Der Grund dafür ist eine von der Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission geplante Wasserverlustanalyse. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden den künftigen Netzunterhalt massgeblich mit beeinflussen.

Die Erträge aus dem Frischwasserverbrauch und den Zählermieten verharren trotz hoher Bautätigkeit auf dem Stand der Rechnung 2014. Der budgetierte Ertragsüberschuss (Gewinn) beläuft sich auf 28'900 Franken.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Verbrauchs- und Grundgebühren sind unverändert zu belassen.
2. Das Budget 2016 der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach ist wie vorliegend zu genehmigen. Der Kostenanteil von 53'000 Franken ist in das gemeindeeigene Budget der Wasserversorgung aufzunehmen.
3. Das Budget 2016 der Spezialfinanzierung Wasserversorgung ist mit einem Ertragsüberschuss von 28'900 Franken wie vorliegend zu genehmigen.

1.4 SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSERBESEITIGUNG

1.4.1 Verbrauchs- und Grundgebühren

Eine Spezialfinanzierung ist so auszugestalten, dass die Aufwendungen mittelfristig durch die Gebührenerträge gedeckt werden können. Bei der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigung ist diese Vorgabe erfüllt. Zwar ergibt sich immer dann, wenn kein Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung resultiert ein Defizit, dieses allerdings kann über bestehendes Eigenkapital aufgefangen werden. Die Verbrauchs- und Grundgebühren für das Jahr 2016 sollen daher unverändert belassen werden.

Die **Klär-/Abwassergebühr** beträgt aktuell **Fr. 1.70 pro m³** (zuzügl. 8% MwSt). Die Grundgebühren sind analog der Wasserversorgung in verschiedene Kategorien unterteilt.

Diese sehen wie folgt aus:

- Einfamilienhäuser Fr. 80.00 (zuzügl. 8% MwSt)
- Einfamilienhäuser mit Regenwasserverwertung Fr. 180.00 (zuzügl. 8% MwSt)
- Mehrfamilienhäuser (pro Wohnung) Fr. 80.00 (zuzügl. 8% MwSt)
- Industrie & Gewerbe (ohne Wohnung) Fr. 200.00 (zuzügl. 8% MwSt)
- Industrie & Gewerbe (zusätzlich pro Wohnung) Fr. 80.00 (zuzügl. 8% MwSt)

1.4.2 Genehmigung Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Mit Ausnahme des Gemeindebeitrags an den Abwasserzweckverband ARA Aaregäu bewegen sich die Aufwendungen allesamt im Rahmen des Vorjahresbudgets. Der höhere Beitrag an den Abwasserzweckverband ist auf eine neue Bundesabgabe zurückzuführen. Für die Finanzierung von Investitionen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen (Kosmetika, Medikamente usw.) wird neu eine Ersatzabgabe erhoben. Unsere Kläranlage ist aufgrund ihrer Grösse nicht zu Investitionen in die 4. Reinigungsstufe verpflichtet. Dafür haben wir eine jährliche Ersatzabgabe von 9 Franken je Einwohner/in zur Finanzierung eben dieser Bundesbeiträge zu leisten.

Die Wiederbeschaffungswerte der Abwasseranlagen wurden im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 ebenfalls revidiert. Unsere Anlagen (inkl. Anteil Abwasserzweckverband) haben einen Neuwert von 19 Mio. Franken. Die sich daraus ergebende Einlage in den Werterhalts-Fonds beträgt 73'400 Franken (Brutto).

Dank des Einnahmenüberschusses aus der Investitionsrechnung von 51'000 Franken resultiert aus dem Budget 2016 lediglich ein Aufwandüberschuss von 4'400 Franken.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Verbrauchs- und Grundgebühren sind unverändert zu belassen.
2. Das Budget 2016 der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist mit einem Aufwandüberschuss von 4'400 Franken wie vorliegend zu genehmigen.

1.5 SPEZIALFINANZIERUNG ABFALLBESEITIGUNG

1.5.1 Verbrauchs- und Grundgebühren

Eine Spezialfinanzierung ist so auszugestalten, dass die Aufwendungen mittelfristig durch die Gebührenerträge gedeckt werden können. Die Erträge bestehend aus den Gebührenmarken für den Hauskehricht, den Jahresvignetten für die Bioabfälle und den Grundgebühren erfüllen diese Anforderung, weshalb eine Anpassung nicht notwendig ist.

Gebührenmarken für „Haushaltabfälle“

- Kehricht- und Sperrgutmarken (240L) Fr. 13.00 (inkl. 8% MwSt)
- Kehrichtmarken (800L) Fr. 43.00 (inkl. 8% MwSt)

Jahresvignette für „Bioabfälle“

- Jahresvignette Fr. 120.00 (inkl. 8% MwSt)

Kehrichtgrundgebühren

- Einpersonen-Haushaltungen und leerstehende Wohnungen Fr. 60.00 (inkl. 8% MwSt)
- Mehrpersonen-Haushaltungen Fr. 84.00 (inkl. 8% MwSt)
- Gewerbe und Industrie Fr. 84.00 (inkl. 8% MwSt)

1.5.2 Genehmigung Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Die Aufwendungen für den Transport und die Entsorgung des Hauskehrichts werden künftig nicht mehr separat aufgezeigt.

Die KEBAG in Zuchwil hat auf den 01. Januar 2016 eine Preiserhöhung um 10 Franken je Tonne (+ 8%) angekündigt. Der Gemeinderat hat die Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission daher mit der Evaluation alternativer Kehrichtverbrennungsanlagen (z. B. ERZO in Oftringen) beauftragt. In eine mögliche Neulösung ist auch die Transportfrage mit einzubeziehen.

Der für das Jahr 2016 budgetierte Ertragsüberschuss beläuft sich auf 11'300 Franken.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- 1. Die Verbrauchs- und Grundgebühren sind unverändert zu belassen.**
 - 2. Das Budget 2016 der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung ist mit einem Ertragsüberschuss von 11'300 Franken wie vorliegend zu genehmigen.**
-

1.6 SPEZIALFINANZIERUNG FORST

1.6.1 Genehmigung Spezialfinanzierung Forst

Bereits im 2. Jahr nach der Auflösung des Forstreviers Boningen/Fulenbach/Gunzgen besteht die Hoffnung, den Finanzhaushalt der Spezialfinanzierung Forst ausgeglichen gestalten zu können. Der Wegfall von Fixkosten (Personalaufwand, Maschinen usw.) hat sich positiv auf den Aufwand ausgewirkt. Die im Dienstleistungsvertrag mit der Ruholz AG vereinbarte Entschädigung konnte in gegenseitiger Absprache auf unter 100'000 Franken reduziert werden.

Die Erträge aus dem Holzverkauf hängen stark von Angebot und Nachfrage ab. Überkapazitäten und vermehrte Holzimporte aus dem Ausland wirken sich negativ aus. Für unseren Forstdienstleister gilt es darum den richtigen Zeitpunkt für Holzverkäufe zu erwischen, um einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

Die Forst- und Allmendkommission beabsichtigt künftig eigene Weihnachtsbaumkulturen im Gebiet „Ewigkeit“ und Nahe dem Forstwerkhof zu unterhalten.

Das Budget 2016 sieht sowohl Aufwendungen wie auch Erträge von jeweils 111'000 Franken vor.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- 1. Das ausgeglichene Budget 2016 der Spezialfinanzierung Forstwesen ist wie vorliegend zu genehmigen.**
-

1.7 ORDENTLICHE GEMEINDERECHNUNG

1.7.1 Gebühren und Steuern

Feuerwehersatzabgabe

Die **Ersatzabgabe** für nicht persönlich Feuerwehrdienst leistende Personen liegt bei **20 % der einfachen Staatssteuer** – im **Minimum Fr. 20.00** und im **Maximum Fr. 400.00**.

Gemeindesteuern natürliche und juristische Personen

Der **Gemeindesteuersatz** für **natürliche Personen** beträgt **110 % der einfachen Staatssteuer**. Damit liegt er auch weiterhin unter dem kantonalen Durchschnitt – welcher gemäss kantonomer Finanzstatistik im Jahr 2015 119 % betrug.

Der **Gemeindesteuersatz** für **juristische Personen (AG's, GmbH's usw.)** beträgt ebenfalls **110 % der einfachen Staatssteuer** und derjenige für **Holding- und Domizilgesellschaften 100 % der einfachen Staatssteuer**. Der kantonale Durchschnitt bei juristischen Personen lag im Jahr 2015 bei 114.8 %.

Hundesteuer

Die **Gebühr** für das Halten eines Vierbeiners (Hund) soll unverändert bei **110 Franken** belassen werden.

Pachtzins

Der **Pachtzins** für landwirtschaftlich genutzte Parzellen beträgt **5 Franken pro Are**.

1.7.2 Budget „Regionale Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO Gäu)“ (Kostenanteil: Fr. 18'616.10)

Der regionalen Zivilschutzorganisation Gäu sind seit dem 01. Januar 2014 die Gemeinden Egerkingen, Fulenbach, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und Wolfwil angeschlossen.

Im Budgetentwurf 2016 sind Gesamtaufwendungen von 233'200 Franken (Vorjahr: Fr. 234'400.00) vorgesehen. Mehrkosten von 18'000 Franken sind im Bereich „Zivilschutzmaterial / Unterhalt öffentliche Schutzräume“ zu erwarten. Für die Unterbringung von Fahrzeugen und Materialanhängern müssen zusätzliche Garagen und Einstellplätze angemietet werden. Beim Unterhalt der neu installierten Sirenen und den Aus-/Weiterbildungskosten im regionalen Führungsstab können hingegen Einsparungen von 17'400 Franken realisiert werden.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Reg. Zivilschutzorganisation Gäu werden anhand der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Auf die Gemeinde Fulenbach entfällt im Budgetjahr 2016 ein Anteil von Fr. 18'616.10.

1.7.3 Budget „Musikschule Wolfwil-Fulenbach“ (Kostenanteil: Fr. 90'470.00)

Die Musikschulkommission möchte auch inskünftig auf die Dienste eines Musikschulleiters verzichten. Seine Aufgaben werden stattdessen vom Präsidium und den Kommissionsmitgliedern wahrgenommen. Diese neue Aufgabenverteilung hat sich in den vergangenen 1 ½ Jahren bewährt.

Nachdem die beiden Gemeinderäte von Wolfwil und Fulenbach im Herbst 2014 vereinbart haben, die Löhne der Musiklehrkräfte für ein Jahr einzufrieren, steigen die Besoldungen im nächsten Jahr wieder an. Eine Zunahme der Musikschüler/innen (+ 5 Wochenlektionen) und verschiedene Lohnstufenanstiege führen zu Mehraufwendungen von 22'600 Franken (+ 8,3%).

Die Einführung der Schülerpauschalen wirkt sich auch auf die Musikschule Wolfwil-Fulenbach aus. Neu werden die Kantonsbeiträge an den Schulträger (Musikschule) und nicht mehr an die Gemeinden ausbezahlt. Der Gesamtbetrag an zu entrichtenden Subventionen wurden gleichzeitig von bisher 4,5 Mio. Franken auf über 6 Mio. Franken erhöht. Während die Subventionen bislang anhand der Anzahl schulpflichtiger Kinder ausbezahlt wurden – notabene unabhängig davon ob sie ein Musikinstrument

erlernen oder nicht - basiert die neue Regelung auf sogenannten Fachbelegungen. Hierbei werden richtigerweise die effektiv unterrichteten Lektionen berücksichtigt.

Der Nettoaufwand wird anhand der Anzahl Musikschüler/innen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Aktuell besuchen 113 Schüler/innen aus Wolfwil und 127 Schüler/innen aus Fulenbach den freiwilligen Musikunterricht.

1.7.4 Budget „Sozialregion Untergäu (SRU)“

(Kostenanteil: Fr. 1'444'035.80)

Der Nettoaufwand steigt einmal mehr von 14,3 Mio. Franken im Voranschlag 2015 auf 15,1 Mio. Franken im Budget 2016. Augenfällig ist die markante Zunahme bei den Besoldungskosten. Laut Aussage des Stellenleiters ist auch vorläufig kein Ende der steigenden Fallzahlen in Sicht. Um die damit verbundene Mehrarbeit bewältigen zu können, musste der Personaletat bereits mehrmals aufgestockt werden.

Die Erhöhung des Aufnahmesolls bei den Asylsuchenden – zurückzuführen auf die aktuelle Flüchtlingssituation – ist im vorliegenden Budget noch gar nicht berücksichtigt. Hier ist bereits jetzt mit weiteren Mehraufwendungen im Betreuungsbereich zu rechnen.

Die Aufwendungen in den Bereichen Sozialhilfe, Pflegekosten, Ergänzungsleistungen werden seit einigen Jahren vollumfänglich nach dem Lastenausgleichsprinzip auf die Gesamtheit aller Gemeinden aufgeteilt. Ein finanzieller Anreiz für den umsichtigen Umgang mit den Gemeindegeldern ist insbesondere bei den ländlich geprägten Sozialregionen nur noch bedingt gegeben. Tiefere Eigenaufwendungen werden durch einen entsprechend höheren Anteil am Lastenausgleichs-Topf wieder zu nichte gemacht. Bei deren Budgetierung haben sich die Verantwortlichen wie immer an die Empfehlungen des Kant. Amtes für soziale Sicherheit gehalten.

Unser Gemeindebeitrag steigt von 1'374'908 Franken im Voranschlag 2015 auf 1'444'035.80 im Budget 2016.

1.7.5 Genehmigung ordentliche Rechnung

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Informatik steigen im nächsten Jahr um voraussichtlich 4'000 Franken an. Die Gründe hierfür liegen zum Einen in der durch die Ruf Informatik AG angekündigten 3,5%igen Erhöhung der Wartungsgebühren, und zum Anderen in der geplanten Anschaffung neuer Software. Dem Gemeindepersonal soll künftig eine einheitliche Software für die Zeit- und Leistungserfassung zur Verfügung stehen. Die Erfassung der individuellen Arbeitszeiten soll so noch effizienter erfolgen. Auch wird es möglich sein, die geleisteten Arbeiten - insbesondere diejenigen spezialfinanzierter Dienststellen – zeit- und leistungsmässig zu erfassen.

Im Vorfeld zur Erneuerung der Heizungsanlage im Werkhof wird ein unabhängiger Energieberater Möglichkeiten zur Reduktion der Energiekosten aufzeigen. Aktuell fallen nämlich rund 35'000 Franken pro Jahr für Strom und Heizöl an. Im gleichen Arbeitsgang sollen auch die in die Jahre gekommenen sanitären Einrichtungen auf ihren Zustand hin überprüft werden. Für diese Arbeiten sind 1'500 Franken budgetiert.

Entsprechend den Richtlinien von HRM2 werden die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen künftig nicht mehr gesamthaft in der Funktion „Finanzen & Steuern“ aufgezeigt, sondern auf verschiedenste Konti über die gesamte Erfolgsrechnung verteilt.

ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG

Nachdem die Feuerwehr im Jahr 2015 mit neuen Brandschutzkleidern ausgerüstet wurde, verringert sich der Aufwand für Neuanschaffungen wieder auf das vormalige Niveau. Grössere Aufwendungen entfallen auf die persönliche Ausrüstung neuer Feuerwehrmänner und -frauen (Fr. 4'000.00) und den Ersatz von insgesamt 6 Atemschutzflaschen (Fr. 3'600.00).

Die Erträge aus den Militäreinquartierungen wurden aufgrund der aktuell gemeldeten Belegungen leicht erhöht. Im Sinne eines kontinuierlichen Unterhalts der öffentlichen Schutzräume sind im kommenden Jahr einzelne Schreiner- und Malerarbeiten (Fr. 14'800.00) budgetiert. Diese und weitere Aufwendungen im Zivilschutzbereich können aus dem Schutzraum-Ersatzabgabefonds finanziert werden, und belasten unser Budget somit nicht.

BILDUNG

Die Besoldungskosten wurden aufgrund der vom Kanton für das Schuljahr 2015/16 bewilligten Unterrichtspensen budgetiert. Sich abzeichnende Veränderungen wie z. B. die Reduktion der Unterrichtstafel an der 3. Klasse wurden soweit möglich mitberücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle verschafft dem Aussenstehenden einen sehr rudimentären Überblick aller Unterrichtspensen an der Schule Fülenbach:

	Anzahl Schüler/innen	Ordentl. Unterricht		Deutschzusatz		Spezielle Förderung		Logopädie	
		SJ 2015/16	SJ 2016/17	SJ 2015/16	SJ 2016/17	SJ 2015/16	SJ 2016/17	SJ 2015/16	SJ 2016/17
Kinder-garten	49 / 41	64 Lektionen	54 Lektionen	4 Lektionen	4 Lektionen	6 Lektionen	6 Lektionen	2 Lektionen	2 Lektionen
Primar-schule	117 / 123	198 Lektionen	200 Lektionen	2 Lektionen	2 Lektionen	34 Lektionen	34 Lektionen	6,5 Lektionen	6,5 Lektionen
Werken		25,5 Lektionen	25,5 Lektionen						
Total		287,5 Lektionen	279,5 Lektionen	6 Lektionen	6 Lektionen	40 Lektionen	40 Lektionen	8,5 Lektionen	8,5 Lektionen

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, subventioniert der Kanton ab dem 01. Januar 2016 nicht mehr die effektiven Besoldungskosten sondern nur noch einheitliche Schülerpauschalen. Während am Kindergarten mit jungen Lehrkräften und grossen Klassen höhere Beiträge zu erwarten sind, ist bei der Primarschule und der Kreisschule Gäu das Gegenteil der Fall.

Für den Unterhalt der Schul- und Sportanlagen sind insgesamt 35'100 Franken budgetiert. Darin enthalten sind:

- Anpassung Garderoben im alten Schulhaus
- Verlängerung Treppen-Handlauf im alten Schulhaus
- Div. Malerarbeiten im Schulhaus Salzmatt
- Rückschnitt der Bäume beim alten Schulhaus und beim Schulhaus Salzmatt
- Unterhalt des naturnahen Pausenplatzes

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Die budgetierten Nettoaufwendungen von 105'000 Franken entsprechen den Vorjahren.

GESUNDHEIT

Der Spitex-Verein Wolfwil/Fulenbach/Kestenholz hat für das Jahr 2016 erneut ein positives Ergebnis prognostiziert. Eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde dürfte daher auch im 4. Betriebsjahr nicht von Nöten sein.

SOZIALE SICHERHEIT

Die Aufwendungen der Funktion „Soziale Sicherheit“ leiten sich praktisch zu 100% aus dem Budget der Sozialregion Untergäu (SRU) ab, über das weiter oben bereits ausführlich berichtet wurde.

VERKEHR

Die Abschreibungen auf den Kantons- und Gemeindestrassen (Fr. 58'500.00) führen zu einer Erhöhung des Gesamtaufwands im Bereich „Verkehr“.

Für den Unterhalt der Wald- und Flurwege sind 13'000 Franken budgetiert. Weitere Gelder sind für neue Randabschlüsse an der Breitenstrasse und kleinere Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Neumattstrasse und der Allmendstrasse reserviert.

In der Hoffnung, im Flachland keinen allzu strengen Winter durchleben zu müssen, wurde der Budgetbetrag für den Winterdienst um $\frac{1}{4}$ auf 15'000 Franken herabgesetzt.

Das Angebot der SBB-Tageskarten erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. In den Monaten Januar bis Oktober 2015 betrug die Auslastung durchschnittlich 90%, wobei der Januar mit 61,29% deutlich abfällt.

UMWELT, RAUMORDNUNG

Auf dem Friedhof sollen zwei weitere Grabreihen, deren gesetzliche Ruhezeit überschritten ist, entfernt werden. Hierfür sind 8'800 Franken budgetiert.

Die Angehörigen werden auch dieses Mal rechtzeitig über die bevorstehende Räumung informiert.

Für den ordentlichen Unterhalt von Dorfbach und Auszugsgraben – unser Dorfbach weist eine stattliche Länge von 4,5 km auf – sind im Budget 13'000 Franken vorgesehen.

VOLKSWIRTSCHAFT

Der allseits sehr beliebte Gewerbe-Apéro soll auch im Jahr 2016 wieder stattfinden. Interessante Referate, angeregte Diskussionen und ein schmackhaftes Apéro sind für über 60 Vertreter vom ortsansässigen Gewerbe Anreiz genug, jeweils am letzten Freitag im Mai ins Rest. Linde zu pilgern.

Im September 2014 hat die GETAG Entsorgungs-Technik AG als Erste ans neue Gasnetz der Städtischen Betrieben Olten (sbo) angeschlossen. Zwischenzeitlich sind 5 weitere Wohn-/Gewerbeeinheiten dazugekommen. Von der sbo erhalten wir eine Konzessionsgebühr von 1,5% auf dem Gasverkaufserlös.

FINANZEN, STEUERN

Den Gemeindesteuerertrag der natürlichen Person haben wir mit 3,75 Mio. Franken budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 1,4%. Der prognostizierte Zuwachs basiert sowohl auf den allgemeinen Budgetempfehlungen des Kant. Steueramtes, wie auch auf einem individuellen Vergleich der Steuererträge 2013 + 2014. Der daraus abzulesende Mehrertrag (Stand September 2015) von 3,3% !!! reduziert sich erfahrungsgemäss mit zunehmendem Veranlagungsstand.

Bei den juristischen Personen gehen wir von einem leichten Rückgang aus. Zwar haben die grössten Steuerzahler bestätigt, dass die Geschäfte nach wie vor zufriedenstellend verlaufen, eine kleine Reserve scheint angesichts der sich ständig verändernden Wirtschaftsfaktoren aber durchaus angebracht.

Die Sondersteuern auf Kapitalabfindungen und Grundstücksgewinnen unterliegen starken Schwankungen. So sind es in einem Jahr 135'000 Franken und im anderen nur noch 67'000 Franken. Bei den budgetierten 80'000 Franken handelt es sich daher um einen guten Mittelwert.

Die Zinslast auf unseren Darlehen konnte dank der vorzeitigen Rückführung einiger Verbindlichkeiten an die Kommunalkredit Austria AG markant gesenkt werden. Für unsere Schulden von insgesamt 2,7 Mio. Franken bezahlen wir Zinsen von 53'900 Franken oder durchschnittlich 2%.

Im Februar 2015 sind im Gebiet Stöckler/Neumatt die ersten Baumaschinen aufgefahren. In den darauffolgenden 5 Monaten wurde die Erschliessung der 3. Etappe, mit einem für die Gemeinde Fulenbach neuartigen Entwässerungssystem fertiggestellt. Parallel zu den Baubewilligungsverfahren konnten im August 5 Bauparzellen im Gegenwert von knapp 1 Mio. Franken verkauft werden. Für die noch verbleibenden 3 Parzellen sind ebenfalls bereits Interessenten vorhanden. Sollte es im nächsten Jahr zu weiteren Verkäufen kommen, so wären Buchgewinne von rund 330'000 Franken die Folge.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- 1. Die Feuerwehersatzabgabe ist unverändert bei 20% der einfachen Staatssteuer zu belassen.**
- 2. Die Gemeindesteuern der natürlichen Personen (110%), der juristischen Personen (110%) und der Holding-/Domizilgesellschaften (100%) sind unverändert zu belassen.**
- 3. Die Hundesteuer für das Jahr 2016 ist unverändert bei 110 Franken je Vierbeiner zu belassen.**
- 4. Der Pachtzins ist unverändert bei 5 Franken pro Are zu belassen.**
- 5. Das Budget 2016 der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO Gäu) ist wie vorliegend zu genehmigen. Der Kostenanteil von Fr. 18'616.10 ist in das gemeindeeigene Budget aufzunehmen.**
- 6. Das Budget 2016 der Musikschule Wolfwil-Fulenbach ist wie vorliegend zu genehmigen. Der Kostenanteil von 90'470 Franken ist in das gemeindeeigene Budget aufzunehmen.**
- 7. Das Budget 2016 der Sozialregion Untergäu (SRU) ist wie vorliegend zu genehmigen. Der Kostenanteil von Fr. 1'444'035.80 ist in das gemeindeeigene Budget aufzunehmen.**
- 8. Das Budget 2016 der ordentlichen Gemeinderechnung (exkl. Spezialfinanzierungen) ist wie vorliegend zu genehmigen.**

1.8 SCHLUSSABSTIMMUNG ZUM BUDGET 2016

2. Teilrevision Gebührenreglement - Genehmigung

(Verfasser: Thomas Blum, RC Versorgung/Verkehr)

Ausgangslage

Am 23. September 2015 führte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Informationsveranstaltung zum Thema „Anlassbewilligungen“ durch. Diese Informationsveranstaltung hat bei den teilnehmenden Gemeindevertretern zu Unsicherheiten und Fragen zum weiteren Vollzugsprozess geführt. Der VSEG hat diese Unsicherheiten mitbekommen und ein Informationsschreiben für die Gemeinden erstellt.

Der VSEG bietet mit dem Schreiben eine Umsetzungshilfe an, die einerseits den rechtzeitigen Vollzugsauftrag auf den 1. Januar 2016 ermöglicht und andererseits die Behandlung der eingehenden Gesuche im Jahr 2015 (Eingabefrist drei Monate vor dem Anlasstermin) ermöglicht.

Beim vorgeschlagenen Beispiel des Gebührentarifs handelt es sich lediglich um eine mögliche Variante. Jede Gemeinde legt ihren Tarif selber fest! Dies gilt ebenso für die Formulierung des neuen Paragraphen im Gebührenreglement.

Gebührenregelung

Jede Gebührenerhebung braucht eine reglementarische Grundlage. Aus diesen Gründen muss jede Gemeinde ihr Gebührenreglement entsprechend mit den neuen Anlassbewilligungsgebühren ergänzen und durch den Gemeinderat sowie die Gemeindeversammlung genehmigen lassen.

Beispiel für den neuen Wortlaut im Gebührenreglement:

§6 Anlassbewilligungen gestützt auf §100 WAG

1. Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
2. Die Gesuche **sind spätestens drei Monate** vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Bereichsleitung Bau zusammen mit dem Baupräsidenten prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
3. Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.

Koordinations-, Bewilligungs- und Rechtsmittelinstanz

Der VSEG ist grundsätzlich der Meinung, dass das neue Anlassbewilligungsverfahren auf der Stufe Verwaltung (Gemeindeschreiberei, Bauverwaltung) koordiniert, von der Baukommission oder einer adäquaten Kommission mit Verfügungsberechtigung bewilligt und der Gemeinderat als Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden sollte. Mit diesem funktionalen Prozessbeschrieb ist der VSEG der Meinung, dass die Anlassbewilligungen auf einer möglichst niederschweligen Ebene effizient umgesetzt und vollzogen werden können. Sollte man sich für das Modell „Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde“ entscheiden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz. Die Beschwerdefrist beträgt generell 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides.

Gebührenbemessung auf Gemeinde- und Kantonebene

Die Gebührenbemessung der Gemeindegebühren ist grundsätzlich so anzusetzen, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann. Sämtliche von kantonalen Mitberichtsstellen auferlegten Kosten sind 1:1 weiter zu verrechnen. Aus Sicht des VSEG sollte der Gebührenrahmen jedoch kantonalweit möglichst harmonisiert ausgestaltet werden, damit die Höhe der Gebühren für Anlassbewilligungen von Gemeinde zu Gemeinde nicht zu differenziert ausfallen.

Beispiel für die Anlassgebühren ab 01.01.2016 – als Anhang im Gebührenreglement aufzuführen:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00 / Tag
Tagesanlässe	Öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00 / Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	Öffentlich, nicht kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00 / Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	Von 01.00 bis 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Überzeit-Bewilligung	Pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	Nach Aufwand	Fr. 60.00 / Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00 / Ausstellung
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00 / Tag

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Der Wortlaut für die Anlassbewilligungen im Gebührenreglement ist gemäss vorgenanntem Beispiel zu genehmigen.
2. Die Gebühren für die Anlassbewilligungen gemäss vorgenannter Auflistung sind zu genehmigen.
3. Der Teilrevision „Gebührenreglement“ gemäss vorgenannten Anträgen ist zuzustimmen.
4. Vollzug durch die Bereichsleiterin Bau.

3. Teilrevision „Reglement über die Organisation und Durchführung von Kontrollen von Feuerungsanlagen“ sowie Teilrevision „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“ - Genehmigung

(Verfasser: Ludwig Schwaller, RC Soziales/Umwelt)

Ausgangslage

Seit den 70er Jahren werden die kleinen Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW (Kleinf Feuerungskontrolle) regelmässig überprüft. Dank dieser Kontrollen und der Festlegung von Grenzwerten ist der Schadstoffausstoss bei den Feuerungsanlagen stark reduziert und der Wirkungsgrad erhöht worden.

Die schrittweise Verschärfung der Grenzwerte (letztmals 2007) an den Stand der Technik hat bewirkt, dass die Anlagen aus lufthygienischer und energetischer Sicht immer besser werden. Bei den heutigen modernen Brennwertkesseln ist die Beanstandungsquote dadurch sehr niedrig (Gas: 2%, Öl: 5%).

Ab der Kontrollperiode 2015/16 wird daher im Kanton Solothurn das Bonussystem eingeführt. Es stützt sich auf ein seit Jahren bewährtes System im Kanton Bern. Es spornt Anlagebesitzer an, ihre Anlage optimal zu betreiben.

Die Kleinf Feuerungskontrolle obliegt gemäss §5^{bis} der solothurnischen Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) den Gemeinden. Sie bestimmen den Feuerungskontrolleur (§6 Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen, FeuKo2000) und legen die Organisation der Feuerungskontrolle in einem Reglement fest.

Die Gemeinden können dazu aus zwei unterschiedlichen Kontrollmodellen wählen: Beim Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen“ ist ein von der Gemeinde bestimmter Feuerungskontrolleur für die Messungen zuständig.

Beim Modell 2 „Liberalisiert mit privater Vollzugsbeteiligung bei Routinekontrollen und Nachkontrollen“ bestimmt die Gemeinde einen Feuerungskontrolleur, doch können Eigentümer von Anlagen mit einem Service-Abo (Wartungsvertrag) die Kontrolle auch durch den Servicetechniker durchführen lassen. Dieser übermittelt die Kontrollergebnisse der Kontrollstelle. In den meisten Fällen übernimmt die Aufgaben der Kontrollstelle der von der Gemeinde bestimmte Feuerungskontrolleur.

In einigen Gemeinden werden die Feuerungskontrolle und die Reinigung heute zusammen ausgeführt. Verbindliche Richtlinien und Anforderungen dafür fehlen jedoch bisher. Sie werden nun im Leitfaden festgehalten.

Verantwortung

Die Kleinf Feuerungskontrolle obliegt der Gemeinde (§ 5 LRV-SO). Sie setzt im Gemeindereglement die Organisation fest. Dem Kanton kommt die Oberaufsicht zu. Diese Regelung entspricht dem Verständnis der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden.

Das Amt für Umwelt betreut das Controlling. Als Grundlage dient die zentrale Datenbank FEKO. Die für die Feuerungskontrolle beauftragten Personen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen bis spätestens Ende Juni über einen passwortgeschützten Zugang in die Datenbank einzutragen.

Voraussetzungen

In der Regel ist die amtliche Feuerungskontrolle während der Heizsaison durchzuführen. Ausnahmen bilden Brennwertanlagen bis zu einer Kesselleistung bis 100 kW.

Die Messungen sind gemäss den BAFU-Messempfehlungen durchzuführen. Bei Brennwertanlagen mit automatisch gleitender Kesselwassertemperatur ist nicht bei möglichst hoher Laststufe zu messen, sondern bei der aktuellen Laststufe des Brenners.

Alle amtlichen Emissionsmessungen von Feuerungsanlagen müssen mit Messgeräten durchgeführt werden, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung Schweiz (metas) zugelassen sind. Die Geräte müssen dazu jährlich von einem anerkannten Prüflabor kontrolliert werden. Die Feuerungskontrolleure und Servicetechniker reichen die Eichprotokolle der Messgeräte jeweils vor der Heizperiode dem Amt für Umwelt ein.

Der gewählte Feuerungskontrolleur verfügt über einen eidgenössischen Fachausweis.

Kann ein Feuerungskontrolleur über längere Zeit seine Aufgabe nicht wahrnehmen (z.B. Krankheit oder Unfall) muss er die Unterbrechung dem Amt für Umwelt melden.

Bonussystem

Die Messung oder Kontrolle der Feuerungen erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, bei den übrigen Anlagen alle drei Jahre (Art.13 Abs. 3 LRV). Neuere, gut funktionierende Feuerungsanlagen müssen aufgrund des robusten und guten Standes der Technik kaum noch beanstandet werden.

Deshalb kann der übliche Kontrollrhythmus von zwei Jahren mittels Bonussystem auf vier Jahre verlängert werden. Dazu müssen die Bonuskriterien (niedrigere Stickoxid- und Kohlenmonooxidwerte sowie geringe Abgasverluste) bei der Kontrollmessung erfüllt sein. Die Einführung des Bonussystems erfolgt auf die Heizperiode 2015/16.

Voraussetzungen für die Verlängerung des Kontrollrhythmus auf 4 Jahre

Allgemeine Bestimmungen

Die Bonuskriterien müssen bei jeder zu messenden Laststufe und bei jeder Einzelmessung eingehalten werden. Die Werte der Bonuskriterien beziehen sich auf die effektiv gemessenen und im SGV-Kontrollheft sowie im FEKO eingetragenen Resultate (ohne Berücksichtigung der F-Werte¹).

Die Bonuskriterien sind im Anhang 2 aufgeführt.

Abnahmekontrolle

Der Feuerungskontrolleur führt bei neu installierten Feuerungsanlagen eine Abnahmemessung durch. Werden bei der Abnahmekontrolle und der ersten periodischen Kontrolle die Bonuskriterien vollständig erfüllt, kann der Kontrollrhythmus auf 4 Jahre verlängert werden.

Periodische Kontrolle

Für bestehende Feuerungen kann der Kontrollrhythmus auf 4 Jahre verlängert werden, wenn bei zwei periodischen Kontrollen in Folge die Bonuskriterien vollständig erfüllt werden.

Stichprobenkontrolle

Werden bei Stichprobenkontrollen die Bonuskriterien nicht eingehalten, wird der Bonus gestrichen.

Nachkontrolle

Werden bei Nachkontrollen die Bonuskriterien wieder erfüllt, gelten sie nicht fürs Bonussystem.

Klagekontrolle

Müssen aufgrund von Beschwerden Klagekontrollen durchgeführt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Stichkontrollen.

Nicht bonusberechtigte Anlagen

Öl- und Gasfeuerungen mit einer Heizmediumtemperatur über 110° C und Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350kW erhalten keinen Bonus für einen verlängerten Kontrollrhythmus.

Kontrollmodelle

Die Gemeinden erstellen ein Reglement für die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle. Es basiert entweder auf Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen“ oder Modell 2 „Liberalisiert mit privater Vollzugsbeteiligung bei Routinekontrollen und Nachkontrollen“.

Beim Modell 1 bestimmt die Gemeinde einen Feuerungskontrolleur für die Messungen.

Beim Modell 2 bestimmt die Gemeinde einen Feuerungskontrolleur, doch kann der Eigentümer einer Anlage mit einem Service-Abo (Wartungsvertrag) die Kontrollen auch durch den Servicetechniker durchführen lassen. Dieser übermittelt anschliessend die Messergebnisse der Kontrollstelle. In den meisten Fällen übernimmt der gewählte Feuerungskontrolleur die Funktion der Kontrollstelle.

- **Modell 1: Teilliberalisiert**

Beim Modell 1 ist der gewählte Feuerungskontrolleur für die Koordination der Feuerungskontrolle verantwortlich. Bei Anlagen mit Nachkontrolle kontrolliert er bei der nächsten periodischen Kontrolle, ob diese von einem zugelassenen Servicetechniker durchgeführt worden ist.

- **Modell 2: Liberalisiert**

Die Gemeinde kündigt via Inserat oder Flyer die ordentliche Feuerungskontrolle an. Anlagetreiber, die über einen Service-Vertrag verfügen, werden damit aufgefordert, die vom Servicetechniker erhobenen Messergebnisse fristgerecht einzureichen. Wird die Frist verpasst, führt der Feuerungskontrolleur die amtliche Messung durch (Verrechnung nach Gebührentarif).

Der Feuerungskontrolleur wertet alle (auch die der Fachfirmen) Messergebnisse aus und überträgt sie in die kantonale FEKO Datenbank.

10% der durch Fachfirmen gemessenen Anlagen werden zur Qualitätssicherung mit einer Stichprobe überprüft.

Die Gemeinde bestimmt mit dem Feuerungskontrolleur pro Anlage eine Gebühr für die Administration und das Controlling.

Controlling / Tarife

Das AfU führt eine Datenbank FEKO und erfasst die ihm von den Feuerungskontrolleuren zugeleiteten Anlagedaten aus der Erst- bzw. Abnahmekontrolle. Die Eigentümer- und Betreiberdaten werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Verfügung gestellt. Die Daten stehen den

zuständigen Kaminfeuern, Feuerungskontrolleuren, Gemeinden und der SGV mittels Online-Zugriff zur Verfügung.

Für die amtlichen Messungen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss „Gebührentarif“ der Gemeinden erhoben.

Es ist dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist für den ganzen Kanton eine einheitliche Tarifierung anzustreben.

Zusätzlich zur Kontrollgebühr wird eine Behördengebühr von Fr. 5.00 exkl. MWST pro Anlage zu Gunsten des Kantons bezogen, die zur Deckung der Kosten für die Administration, die Weiterbildung der Feuerungskontrolleuren, die Stichproben und die Nachführung und Pflege der Datenbank dienen.

Erwägungen

Nach eingehender Beratung und nach Absprache mit unserem Feuerungskontrolleur hat sich die ENUKO für das Modell 1 entscheiden. Dieses entspricht dem bisherigen Modell (und gültigen Reglement) weitgehend.

Wichtigste Änderungen sind eine Verschärfung des Bonussystems (nur noch 3 % Verlust erlaubt anstatt 5 % wie bisher) und die Senkung der erlaubten Stickoxid- und Kohlenmonoxidwerte (neu auf 30 %).

Die Vollzugsbeteiligung bleibt bestehen –wie auch die Tarife bleiben unverändert.

ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

- 1. Die vorliegende Modellwahl mit Variante 1 ist zu genehmigen.**
- 2. Die Teilrevision am Reglement über die Organisation und Durchführung von Feuerungsanlagen ist zu genehmigen.**
- 3. Die Teilrevision am Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren ist im Bereich §18 Feuerungsanlagen zu genehmigen.**
- 4. Vollzug durch den RC Soziales/Umwelt zusammen mit der Bereichsleiterin Admin./Bau.**

4. Verschiedenes / Informationen
